

IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Bewertungseinheiten (IDW RS HFA 35)

(Stand: 10.06.2011)^[1]

Quellennachweis

1. Vorbemerkungen
2. Begriff und Arten von Bewertungseinheiten
 - 2.1. Begriff der Bewertungseinheit
 - 2.2. Micro, macro und portfolio hedges
 - 2.3. Absicherung von Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken
 - 2.4. Antizipative Bewertungseinheiten
3. Voraussetzungen für die Anwendung von § 254 HGB
 - 3.1. Abzusichernde Risiken
 - 3.2. Grundgeschäfte
 - 3.3. Sicherungsinstrumente
 - 3.4. Dokumentation
 - 3.5. Durchhalteabsicht
 - 3.6. Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
 - 3.6.1. Begriff und Zeitpunkte zur Feststellung der Wirksamkeit
 - 3.6.2. Methoden zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit
 - 3.7. Zusätzliche Voraussetzungen für antizipative Bewertungseinheiten
4. Abbildung von Bewertungseinheiten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung
 - 4.1. Bewertungseinheiten mit kontrahierten Grundgeschäften
 - 4.1.1. Zweistufige Bewertungstechnik
 - 4.1.2. Durchbuchungs- und Einfrierungsmethode
 - 4.1.3. Ausweis von unwirksamen Beträgen
 - 4.1.4. Beendigung einer Sicherungsbeziehung
 - 4.2. Bewertungseinheiten mit antizipierten Grundgeschäften
5. Anhangangaben und Lageberichterstattung

^[1] Verabschiedet vom Hauptfachausschuss (HFA) am 10.06.2011.

1. Vorbemerkungen

- 1 Mit § 254 HGB wurde durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)^[2] erstmals eine gesetzliche Norm zur Bilanzierung von Bewertungseinheiten geschaffen. Die Vorschrift ist von allen Kaufleuten unabhängig von ihrer Rechtsform, Größe und Branchenzuordnung zu beachten. Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB haben darüber hinaus die für das Risikomanagement sowie für Sicherungsbeziehungen und

Bewertungseinheiten vorgesehenen Angabe- bzw. Berichtspflichten in Bezug auf den (Konzern-) Anhang und den (Konzern-)Lagebericht zu beachten.

- 2 Als Bewertungseinheit wird in § 254 Satz 1 HGB die für handelsbilanzielle Zwecke vorgenommene Zusammenfassung von Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen (Grundgeschäfte) mit derivativen oder originären Finanzinstrumenten (Sicherungsinstrumente) zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken bezeichnet.
- 3 Voraussetzungen für die Bildung einer Bewertungseinheit sind insb. die objektive Eignung des Sicherungsinstruments zur Absicherung des spezifizierten Risikos aus dem Grundgeschäft und der Nachweis der Wirksamkeit bezogen auf das abgesicherte Risiko. Außerdem muss der Wille des Bilanzierenden zur handelsbilanziellen Berücksichtigung der Absicherung dokumentiert sein. Bei *macro* und *portfolio hedges* (vgl. Tz. 18 ff.) muss zudem ein dokumentiertes, angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem für diese Geschäfte vorliegen.^[3]
- 4 Sofern die in dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* genannten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind, dürfen das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung in der Weise verknüpft werden, als ob ein einheitliches neues Bewertungsobjekt bestünde. Bei der Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach den Regeln von § 254 HGB wird auf die bilanzielle Erfassung unrealisierter Verluste, die aus abgesicherten Risiken resultieren, bei den Komponenten der Bewertungseinheit verzichtet, soweit diesen Verlusten unrealisierte Gewinne in gleicher Höhe gegenüberstehen, d.h. in dem Umfang und für den Zeitraum, in dem gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Grundgeschäft und dem Sicherungsinstrument vorliegen. Soweit die Bewertungseinheit auf einer wirksamen Sicherungsbeziehung basiert, sind die folgenden Vorschriften fortan nur auf die Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB insgesamt, nicht aber auf ihre Komponenten anzuwenden:
 - § 249 Abs. 1 HGB (Bildung von Drohverlustrückstellungen)
 - § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB (Einzelbewertungsgrundsatz sowie Realisations- und Imparitätsprinzip)
 - § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB (Anschaffungskostenprinzip) und
 - § 256a HGB (Währungsumrechnung).
- 5 Sofern nicht alle der in dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* dargelegten Voraussetzungen für die Bilanzierung einer Bewertungseinheit erfüllt sind, sind das Grundgeschäft und das Sicherungsinstrument jeweils nach den allgemeinen Vorschriften zu bilanzieren und zu bewerten.
- 6 Die Beurteilung der Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung bezieht sich darauf, in welchem Maße das abgesicherte Risiko des Grundgeschäfts durch das Sicherungsinstrument kompensiert wird. Soweit sich aus der Verrechnung (Kompensation) der Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument, die sich auf das abgesicherte Risiko beziehen, ein Verlustüberhang ergibt, ist dieser – unabhängig davon, ob er aus dem Grundgeschäft oder dem Sicherungsinstrument resultiert – aufwandswirksam zu erfassen (zu Vereinfachungen bei der Beurteilung der Wirksamkeit vgl. Tz. 57 ff.). Die Wertänderungen von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument, die auf nicht abgesicherte Risiken zurückzuführen sind, sind unsaldiert nach den allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen.
- 7 Soweit eine Sicherungsbeziehung bei der Absicherung von Marktpreisrisiken (bspw. Zins-,

Währungs-, Aktienkurs- oder Rohstoffpreisisiken) nicht wirksam war, wird der rechnerisch ermittelte Betrag der bisherigen Unwirksamkeit imparitätlich erfolgswirksam erfasst.

- 8 Bei der Absicherung von Kreditrisiken werden erworbene Sicherungsinstrumente im Regelfall wie Kreditsicherheiten bei der Ermittlung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen oder Rückstellungen berücksichtigt^[4] und nicht separat bilanziert. Alternativ kann die Absicherung von Kreditrisiken nach den Regeln bilanziell dargestellt werden, die für die Abbildung von Bewertungseinheiten in dieser *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* dargelegt sind.
- 9 Diese *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung* behandelt Fragen zur Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des § 254 HGB. Etwaige geschäftszweigspezifische Besonderheiten bleiben unberührt.

[2] BGBl. I 2009 S. 1102.

[3] Vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 73.

[4] Vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Kreditderivaten (IDW RS BFA 1)* (Stand: 04.12.2001).

2. Begriff und Arten von Bewertungseinheiten

2.1. Begriff der Bewertungseinheit

- 10 Nach § 254 Satz 1 Halbsatz 1 HGB liegt eine Bewertungseinheit dann vor, wenn Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen – sog. Grundgeschäfte – zum Ausgleich gegenläufiger Wertänderungen oder Zahlungsströme aus dem Eintritt vergleichbarer Risiken (wie bspw. Zins-, Währungs- oder Ausfallrisiken) – sog. abgesicherter Risiken – mit originären oder derivativen Finanzinstrumenten – sog. Sicherungsinstrumenten – zusammengefasst werden.
- 11 Seitens des Unternehmens wird in eigener Verantwortung die Entscheidung getroffen, ob ein bestimmtes Risiko durch ein Sicherungsinstrument abgesichert werden soll. Diese Entscheidung betrifft das Risikomanagement. Die Absicherung eines bestimmten Risikos auf dieser Ebene erfolgt durch Herstellung einer (ökonomischen) Sicherungsbeziehung. Hiervon zu unterscheiden ist die Abbildung einer solchen Sicherungsbeziehung in der Rechnungslegung durch die Bildung einer Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB.
- 12 § 254 Satz 1 HGB setzt für die Bildung einer Bewertungseinheit eine bewusste Entscheidung des Bilanzierenden voraus. Diese Entscheidung darf auch im Falle gleichartiger Sachverhalte jeweils unterschiedlich getroffen werden; der Grundsatz der sachlichen Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) kommt insoweit nicht zur Anwendung. Die Bildung von Bewertungseinheiten in Übereinstimmung mit dem praktizierten Risikomanagement wird empfohlen.
- 13 Kapitalgesellschaften und Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB haben ggf. durch ergänzende Angaben im (Konzern-)Lagebericht sicherzustellen, dass kein Widerspruch zu dessen Risikobericht besteht (vgl. Tz. 101).
- 14 Sowohl der Wille für die Zusammenfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument im Risikomanagement als auch der Wille für deren Zusammenfassung zu handelsbilanziellen Zwecken müssen – auch wenn dies kein gesetzliches Tatbestandsmerkmal einer Bewertungseinheit ist – dokumentiert werden. Wurde eine solche Zweckbestimmung im Risikomanagement des

Bilanzierenden dokumentiert, so kann diese Dokumentation auch im Rahmen der externen Rechnungslegung für die Bildung einer Bewertungseinheit verwendet werden (vgl. Tz. 41 ff.), sofern Grundgeschäft und Sicherungsinstrument die hierzu erforderlichen objektiven Voraussetzungen (Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung) erfüllen. Liegt eine solche Dokumentation zum Abschlussstichtag noch nicht vor, muss der Bilanzierende, sofern er eine Bewertungseinheit bilden will, darlegen, ob die Geschäfte in einem Sicherungszusammenhang stehen und seit wann diese Zweckbestimmung besteht. Die Anforderungen an diese Dokumentation hängen von den Umständen des Einzelfalls ab (z.B. Umfang und Arten von Bewertungseinheiten). Neben einer Dokumentation der Verwendung eines Finanzinstruments als Sicherungsinstrument direkt bei Abschluss des Geschäfts ist auch die nachträgliche Dokumentation einer Sicherungsbeziehung bis zur Aufstellung des Abschlusses zulässig.

- 15 Aus dem Grundsatz der Bewertungsstetigkeit (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB) und dem Willkürverbot (§ 243 Abs. 1 HGB) folgt, dass der Bilanzierende bei unveränderter Sachverhaltslage an die Entscheidung zur handelsbilanziellen Zusammenfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument im Zeitablauf gebunden bleibt (vgl. Tz. 47). Dies bezieht sich nicht nur auf den Jahres- und Konzernabschluss, sondern auch auf Zwischenabschlüsse (Halbjahresfinanzbericht und Quartalsabschlüsse) und vergleichbare Dokumente. Die Auflösung einer Bewertungseinheit darf nicht mit Wirkung für eine frühere Berichtsperiode erfolgen.

2.2. Micro, macro und portfolio hedges

- 16 Nach § 254 HGB ist die Bildung aller Arten von Bewertungseinheiten (d.h. *micro*, *macro* und *portfolio hedges*) zulässig, sofern eine eindeutige Zuordnung von Grundgeschäften und Sicherungsinstrumenten dokumentiert wird.
- 17 Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG liegt ein *micro hedge* dann vor, wenn das aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierende Risiko durch ein einzelnes Sicherungsinstrument abgesichert wird (1:1-Sicherungsbeziehung).^[5] Von einem perfekten *micro hedge* („maßgeschneiderte Absicherung“) wird gesprochen, wenn der Bilanzierende zum Zugangszeitpunkt des Grundgeschäfts dieses gegen *ein* bestimmtes Risiko in voller Höhe und über die gesamte Laufzeit des Grundgeschäfts absichert. Beispiele hierfür sind sog. *asset* oder *liability swaps* oder Devisentermingeschäfte für kontrahierte Wareneinkäufe in Fremdwährung.
- 18 Werden die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgesichert (m:n-Sicherungsbeziehung), liegt nach der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG ein sog. *portfolio hedge* vor.^[6] Ein Beispiel für einen *portfolio hedge* ist die Absicherung eines Portfolios von gleichartigen festverzinslichen Wertpapieren mittels eines oder mehrerer Zinsswaps gegen das Zinsänderungsrisiko. Die Gleichartigkeit der Wertpapiere (Grundgeschäfte) betrifft deren Ausstattung (gleiche Währung, vergleichbare Restlaufzeiten, ähnliche Nominalzinssätze, vergleichbare Referenzzinssätze wie z.B. 3-Monats Euribor). Die Gleichartigkeit kann in der Praxis durch die Korrelation der Wertentwicklung der Vermögensgegenstände (festgestellt etwa anhand von Sensitivitätsmaßen, z.B. *basis point value*) beurteilt werden.
- 19 Ein *macro hedge* liegt nach der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG dann vor, wenn die risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften zusammenfassend betrachtet wird und diese Gruppen gemeinsam gegen das (netto verbleibende) Risiko abgesichert werden.^[7]

Die Begriffe „*macro hedge*“ und „*portfolio hedge*“ werden in der Praxis nicht einheitlich verwendet. Darüber hinaus wird die Abgrenzung zwischen *macro* und *portfolio hedges* nicht immer zweifelsfrei möglich sein. Die Absicherung durch einen *macro* oder *portfolio hedge* muss in Einklang mit dem praktizierten Risikomanagement stehen. Sowohl bei *portfolio* als auch bei *macro hedges* muss daher ein dokumentiertes, angemessenes und funktionsfähiges Risikomanagementsystem für die abzusichernden Risiken vorhanden sein; insb. muss der Bilanzierende die Risiken identifizieren, bewerten, steuern und überwachen können. Dabei sind Art und Umfang der zu einer/mehreren Sicherungsbeziehung(en) zusammengefassten Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente sowie der abzusichernden Risiken zu berücksichtigen. Wegen der unterschiedlichen Auslegung der Begriffe hat der Bilanzierende sein Begriffsverständnis in der internen Dokumentation (bspw. Arbeitsanweisungen, Richtlinien) festzulegen und sollte dieses Verständnis zudem im Anhang erläutern.

[5] Vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 58.

[6] Vgl. ebenda.

[7] Vgl. ebenda.

2.3. Absicherung von Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken

- 21 § 254 HGB bezieht sich allein auf die Absicherung finanzieller Risiken. Dabei unterscheidet das Gesetz Wert- und Zahlungsstromänderungsrisiken. Ein Wertänderungsrisiko besteht darin, dass sich der Zeitwert eines Grundgeschäfts über einen bestimmten Betrachtungszeitraum für den Bilanzierenden nachteilig verändern kann. Unter einem Zahlungsstromänderungsrisiko wird die Gefahr verstanden, dass die tatsächliche Höhe künftiger Zahlungen aus einem Grundgeschäft von der ursprünglich erwarteten Höhe in einer für den Bilanzierenden negativen Weise abweicht.
- 22 Einem Wertänderungsrisiko können sowohl bilanzierte Vermögensgegenstände und Schulden (z.B. festverzinsliche Forderungen, Wertpapiere oder Verbindlichkeiten) als auch schwebende Geschäfte (z.B. noch nicht erfüllte Anschaffungs- bzw. Veräußerungsgeschäfte oder derivative Finanzinstrumente) unterliegen.
- 23 Zahlungsstromänderungsrisiken resultieren aus bilanzierten Vermögensgegenständen und Schulden (z.B. Zinsen variabel verzinslicher Forderungen/Wertpapiere oder Verbindlichkeiten), schwebenden Geschäften sowie mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten (geplanten) Transaktionen, die der Höhe nach unbestimmte Ein- oder Auszahlungen in der Zukunft erwarten lassen.

2.4. Antizipative Bewertungseinheiten

- 24 Die bilanzielle Zusammenfassung erwarteter Transaktionen, die zum Zeitpunkt der Absicherung noch nicht kontrahiert und damit auch noch kein schwebendes Geschäft sind, mit einem oder mehreren Sicherungsinstrumenten wird als antizipative Bewertungseinheit bezeichnet (z.B. Absicherung erwarteter Zahlungsströme in Fremdwährung aus noch nicht kontrahierten Geschäften; Absicherung eines geplanten Edelmetallerwerbs durch ein Termingeschäft).

3. Voraussetzungen für die Anwendung von § 254 HGB

3.1. Abzusichernde Risiken

- 25 Das Sicherungsinstrument muss nach § 254 HGB „vergleichbaren Risiken“ wie das abzusichernde Grundgeschäft ausgesetzt sein. Dies bedeutet, dass Grundgeschäft und Sicherungsinstrument grundsätzlich demselben Risiko^[8] (z.B. USD-Fremdwährungsrisiko) bzw. denselben Risiken (z.B. USD-Fremdwährungsrisiko und US-Zinsrisiko) unterliegen. Hierunter sind insb. Marktpreisrisiken (z.B. Aktienkurse, Zinsen, Wechsel-/Devisenkurse, Indizes) und Bonitätsrisiken zu verstehen. Nur bei Vorliegen derartiger vergleichbarer Risiken lassen sich gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme überhaupt erzielen und verlässlich messen. Gleichzeitig wird damit ausgeschlossen, dass sich zufällig ausgleichende Wertänderungen oder Zahlungsströme, die aus unterschiedlichen Risiken resultieren, die Annahme einer wirksamen Sicherungsbeziehung rechtfertigen.
- 26 Die Bildung einer Bewertungseinheit ist nur bei der Absicherung eindeutig ermittelbarer einzelner Risiken, wie bspw. dem Zins-, Währungs-, Ausfall- oder Preisänderungsrisiko, zulässig. Nicht zulässig ist die Bildung von Bewertungseinheiten im Rahmen der Absicherung des allgemeinen Unternehmensrisikos.
- 27 Bei der gleichzeitigen Absicherung mehrerer Grundgeschäfte (z.B. mehrere verzinsliche Wertpapiere oder Aktien) ist die Gleichartigkeit der in dem Portfolio abgesicherten Risiken notwendig. Entsprechendes gilt für mehrere zum Einsatz kommende Sicherungsinstrumente.
- 28 Das abzusichernde Risiko ist hinreichend konkret zu bestimmen und zu dokumentieren. Dabei kann sich die Absicherung des Zinsrisikos bspw. auf den risikolosen Zins, aber zusätzlich auch auf den ganzen oder teilweisen Risikoaufschlag (*spread*) beziehen. Das Zins-, das Aktienkurs- oder das Währungsrisiko kann bspw. vollständig oder (im Regelfall mittels Optionen) unter- bzw. oberhalb einer bestimmten Grenze abgesichert werden.

[8] Vgl. BT-Drs. 16/12407, S. 86.

3.2. Grundgeschäfte

- 29 Als Grundgeschäfte im Rahmen einer Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB kommen Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte^[9] oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen in Betracht. Neben Grundgeschäften finanzieller Art (z.B. (Geldleistungs-)Forderungen und Verbindlichkeiten, Wertpapiere und Auslandsbeteiligungen) dürfen auch Grundgeschäfte nicht finanzieller Art (z.B. Rohstoffe, halbfertige bzw. fertige Erzeugnisse, Edelmetalle, landwirtschaftliche Erzeugnisse und Sachanlagen) in eine Bewertungseinheit einbezogen werden.
- 30 Nicht gegen das Bonitätsrisiko abgesicherte Vermögensgegenstände mit Forderungscharakter sind als Grundgeschäfte nur geeignet, soweit sie nicht akut ausfallgefährdet sind.
- 31 Grundgeschäfte können auch derivative Finanzinstrumente sein. Dies gilt auch für Derivate, die in strukturierte Finanzinstrumente eingebettet sind. Wenn das eingebettete Derivat nicht ohnehin gemäß IDW RS HFA 22^[10] bilanziell trennungspflichtig ist, bedarf es dennoch für die Feststellung der Wirksamkeit der betreffenden Sicherungsbeziehung einer wertmäßigen Trennung.^[11]
- 32 § 254 HGB lässt auch die Einbeziehung von mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen in eine Bewertungseinheit zu. Dem Begriff der erwarteten Transaktionen ist immanent, dass die betreffenden Rechtsgeschäfte zwar noch nicht abgeschlossen wurden, zumindest aber eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit für ihren tatsächlichen Abschluss in der Zukunft besteht. Der tatsächliche

Abschluss der Rechtsgeschäfte muss so gut wie sicher sein; es dürfen dem Zustandekommen allenfalls noch außergewöhnliche Umstände entgegenstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Bilanzierenden liegen.^[12] Von wesentlicher Bedeutung im Rahmen dieser Beurteilung ist, ob und inwieweit in der Vergangenheit antizipative Bewertungseinheiten gebildet worden und anschließend die erwarteten Transaktionen im vorgesehenen Zeitrahmen tatsächlich zustande gekommen sind.

- 33 § 254 HGB verlangt nicht, dass das gesamte Volumen sowie die gesamte Laufzeit eines Grundgeschäfts abgesichert werden. Eine Bewertungseinheit darf auch dann gebildet werden, wenn nur ein Teil des Volumens eines Grundgeschäfts gegen Risiken abgesichert wurde. Darüber hinaus ist es zulässig, eine Bewertungseinheit zu bilden, obwohl die Sicherungsbeziehung von vornherein nur für eine bestimmte Laufzeit des Grundgeschäfts hergestellt wurde. Bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung sind diese Sachverhalte zu berücksichtigen. Dabei ist von entscheidender Bedeutung, dass der Wert- bzw. Zahlungsstromausgleich von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (dem Zweck der Absicherung entsprechend) zeitgleich (fristenkongruent) eintritt. Andernfalls muss der Abschluss entsprechender Anschlussgeschäfte beabsichtigt und möglich sein.

[9] Zur Definition des Begriffs „schwebendes Geschäft“ vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)* (Stand: 29.11.2012), Abschn. 2.1.

[10] *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW RS HFA 22)* (Stand: 02.09.2008).

[11] Dies gilt vorbehaltlich der Anwendbarkeit der *critical terms match*-Methode nach Maßgabe der Tz. 58 f.

[12] Vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 58.

3.3. Sicherungsinstrumente

- 34 Als Sicherungsinstrumente in einer Bewertungseinheit sind nach § 254 Satz 1 HGB nur „Finanzinstrumente“ zulässig. Hierbei handelt es sich um Vermögensgegenstände oder Schulden, die auf vertraglicher Basis zu Geldzahlungen oder zum Zugang bzw. Abgang von anderen Finanzinstrumenten führen. Damit fallen unter den Begriff der Finanzinstrumente insb. die von § 1 Abs. 11 und § 1a Abs. 3 KWG sowie die von § 2 Abs. 2b WpHG erfassten Instrumente, soweit sie die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllen.^[13] Diese Definition umfasst sowohl originäre als auch derivative Finanzinstrumente.
- 35 Aus strukturierten Finanzinstrumenten nach *IDW RS HFA 22* herausgetrennte Derivate sind ebenso wie freistehende Derivate als Sicherungsinstrumente geeignet.
- 36 Nach § 254 Satz 1 HGB kommen erwartete Transaktionen, nicht finanzielle Vermögensgegenstände (z.B. Bestände von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen oder geleistete Anzahlungen) und nicht finanzielle Verbindlichkeiten (z.B. Sachleistungsverpflichtungen^[14]) als Sicherungsinstrumente nicht in Betracht. Nach § 254 Satz 2 HGB „gelten“ als Finanzinstrumente i.S.d. § 254 Satz 1 HGB auch Termingeschäfte über den Erwerb oder die Veräußerung von Waren. Danach dürfen schwebende Warenein- und -verkaufsgeschäfte als Sicherungsinstrumente in eine Bewertungseinheit einbezogen werden, obwohl diese selbst keine Finanzinstrumente sind. Soweit es sich im Einzelfall um standardisierte Warentermingeschäfte (z.B. *commodity futures*) handelt, die keine physische Lieferung des Basisobjekts, sondern nur einen Barausgleich vorsehen, fallen diese bereits unter den Begriff „Finanzinstrument“ i.S.d. § 254 Satz 1 HGB.

- 37 Als Sicherungsinstrumente sind nur Finanzinstrumente geeignet, die nicht akut ausfallgefährdet sind.
- 38 Die als Sicherungsinstrumente vorgesehenen Finanzinstrumente müssen zur Absicherung gegen das spezifizierte Risiko des Grundgeschäfts geeignet sein. Ein Sicherungsinstrument ist dann geeignet, wenn es erfahrungsgemäß oder nachgewiesenermaßen zum angestrebten Sicherungserfolg führt. Dies ist üblicherweise bei sog. *plain vanilla*-Geschäften (Standardgeschäfte) der Fall.^[15] Zins-/Währungsswaps sind nicht geeignet für die alleinige Absicherung entweder nur des Zinsänderungs- oder nur des Währungsrisikos. Die Absicherung einer variabel verzinslichen Fremdwährungsverbindlichkeit mittels eines Zins-/Währungsswaps darf indes durch Bildung einer Bewertungseinheit bilanziell nachvollzogen werden, weil mit dem Zins-/Währungsswap neben dem Währungsrisiko auch das Zinsänderungsrisiko abgesichert wird.
- 39 Auch in anderen Fällen, in denen Grundgeschäft und Sicherungsinstrument identische Risikofaktoren und sonstige Merkmale (z.B. *knock-in/knock-out*-Merkmale etc.) aufweisen und insoweit der beste Sicherungserfolg erreicht wird, darf ein Finanzinstrument zur Absicherung verwendet werden, das kein Standardgeschäft ist. Wird ein solches, den besten Sicherungserfolg bewirkendes Sicherungsinstrument gewählt, kann auf einen besonderen (prospektiven) Nachweis der Eignung als Sicherungsinstrument verzichtet werden. Sofern ein Sicherungsinstrument diese Voraussetzungen nicht erfüllt, hat der Bilanzierende die Sicherungseignung über einen anderen Nachweis der negativen Korrelation der Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen bezogen auf die abzusichernden Risiken für den Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit (prospektiv) festzustellen und dies zu dokumentieren.
- 40 Ebenso wie die Möglichkeit besteht, ein Grundgeschäft hinsichtlich seines Volumens nur teilweise in eine Bewertungseinheit einzubeziehen und/oder nur für einen Teil seiner Laufzeit abzusichern (vgl. Tz. 33), besteht auch die Möglichkeit, ein Finanzinstrument nur anteilig hinsichtlich seines Volumens und/oder nur für einen Teil seiner Laufzeit als Sicherungsinstrument zu designieren.

[13] Vgl. IDW Rechnungslegungshinweis: Anhangangaben nach § 285 Nr. 18 und 19 HGB zu bestimmten Finanzinstrumenten (IDW RH HFA 1.005) (Stand: 24.11.2010), Tz. 3.

[14] Gleichwohl ist im Falle von Sachleistungsverpflichtungen, bei denen der Bilanzierende die zu ihrer Erfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände hält, eine kompensatorische Bewertung der betreffenden Vermögensgegenstände und der jeweiligen Sachleistungsverpflichtung(en) als zulässig anzusehen.

[15] Unter einem *plain vanilla*-Finanzinstrument versteht man eine Standardversion eines Finanzinstruments ohne spezifische oder komplexe Ausstattungsmerkmale wie bspw. Kündigungsrechte oder eine tranchenweise Tilgungsstruktur (z.B. Wasserfall).

3.4. Dokumentation

- 41 Obwohl die Dokumentation nicht zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Bildung von Bewertungseinheiten zählt, ist ein hinreichender Nachweis für die Zusammenfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zu einer Bewertungseinheit erforderlich. Zudem erfordern die nach § 285 Nr. 23 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB zu erfüllenden (Konzern-)Anhangangabepflichten eine solche Dokumentation. Eine für Zwecke des Risikomanagements erstellte Dokumentation kann auch für handelsbilanzielle Zwecke verwendet werden.
- 42 Die Dokumentation der Sicherungsbeziehung muss sowohl die wesentlichen Vertragsdaten von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (einschließlich der notwendigen Angaben zur Feststellung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung) als auch die eindeutige Willensbekundung des

Bilanzierenden über die handelsbilanzielle Zusammenfassung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument zu einer Bewertungseinheit umfassen. Letztere kann z.B. auch in Form einer entsprechenden Buchungsanweisung erfolgen. Die Dokumentation muss erkennen lassen, seit wann die Geschäfte für handelsbilanzielle Zwecke zusammengefasst sind und über welchen Zeitraum diese Zusammenfassung andauern soll.

43 Aus der Dokumentation muss hervorgehen, dass das Sicherungsinstrument zum Zeitpunkt der Herstellung der Sicherungsbeziehung und während ihres Bestehens objektiv zur Absicherung des spezifizierten Risikos geeignet ist und somit die voraussichtliche (prospektive) Wirksamkeit besteht. Mithin muss die Dokumentation neben der eindeutigen Willensbekundung des Bilanzierenden (vgl. Tz. 41) insb. die folgenden Angaben umfassen:

1. Art des abzusichernden Risikos sowie Ziele (einschließlich des geplanten Sicherungszeitraums) und Strategie(n) des Bilanzierenden bzgl. der Absicherung des Risikos
2. Identifikation und Beschreibung des Grundgeschäfts
3. Identifikation und Beschreibung des als Sicherungsinstrument verwendeten Finanzinstruments, einschließlich dessen Eignung zur wirksamen Absicherung des Risikos
4. getrennte Bestandsführung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument
5. Angaben zur prospektiven Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
6. Methode(n) der prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung
7. Methode(n) zur rechnerischen Ermittlung des Betrags der bisherigen Unwirksamkeit bezogen auf das abgesicherte Risiko.

44 Bei *portfolio hedges* ist ferner der Nachweis über die Gleichartigkeit der abgesicherten Risiken der Grundgeschäfte (vgl. Tz. 27) mit in die Dokumentation aufzunehmen. Bei *macro hedges* ist – über die Angaben nach Tz. 43 hinaus – zu dokumentieren, aus welchen Gruppen von Grundgeschäften sich das netto resultierende Risiko ergibt und dass dieses Risiko durch geeignete Finanzinstrumente abgesichert wird.

45 Die Dokumentation für handelsbilanzielle Zwecke kann bspw. Bezug nehmen auf den die Herstellung der Sicherungsbeziehung betreffenden Schriftverkehr mit einem Kreditinstitut, auf eine schriftliche Berichterstattung über die Absicherung an die Geschäftsleitung und/oder ein Aufsichtsgremium oder auf entsprechende interne Richtlinien.

46 Die Dokumentation kann ferner explizit in Form einer eigenständigen Darstellung, implizit durch interne Anweisungen (Richtlinien, Arbeitsanweisungen, Kennzeichnung in einem IT-System etc.) oder kombiniert erfolgen. Die implizite Dokumentation erfolgt bspw. dergestalt, dass in internen Richtlinien Vorgaben enthalten sind, die die Erfüllung der in Tz. 43 dargestellten Dokumentationsanforderungen sicherstellen.

3.5. Durchhalteabsicht

47 Zum Zeitpunkt der Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung muss die Absicht bestehen, diese für einen bestimmten Zeitraum aufrechtzuerhalten. Es ist nicht erforderlich, ein Finanzinstrument über seine gesamte Laufzeit dem Grundgeschäft als Sicherungsinstrument

zuzuordnen (vgl. Tz. 33). Wurde die Herstellung einer ökonomischen Sicherungsbeziehung durch Bildung einer Bewertungseinheit für bilanzielle Zwecke nachvollzogen, so muss die Bewertungseinheit nach dem Grundsatz der zeitlichen Bewertungsstetigkeit auch bis zur tatsächlichen Beendigung der Sicherungsbeziehung beibehalten werden (vgl. Tz. 15).

Demnach darf eine Bewertungseinheit nur in den folgenden Fällen aufgelöst werden:

1. Wegfall des Grundgeschäfts und/oder des Sicherungsinstruments bzw. Ausfall oder akut drohender Ausfall eines Kontrahenten
2. Ablauf des in der Dokumentation *ex ante* definierten Sicherungszeitraums
3. die prospektive Beurteilung der Wirksamkeit ergibt, dass von einer wirksamen Sicherungsbeziehung in der Zukunft nicht mehr ausgegangen werden kann
4. der Betrag der bisherigen Unwirksamkeit lässt sich zum Abschlussstichtag nicht mehr verlässlich rechnerisch ermitteln (vgl. Tz. 51).

3.6. Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung

3.6.1. Begriff und Zeitpunkte zur Feststellung der Wirksamkeit

- 48 Die Wirksamkeit einer Sicherungsbeziehung bezeichnet den Umfang, in dem sich die verlässlich gemessenen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko in gleicher Höhe gegenüberstehen. Unwirksamkeit entsteht, wenn sich die gegenläufigen Wert- oder Zahlungsstromentwicklungen innerhalb der Sicherungsbeziehung nicht vollständig kompensieren oder zu unterschiedlichen Zeitpunkten eintreten.
- 49 Auf eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB sind die §§ 249 Abs. 1, 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 253 Abs. 1 Satz 1 und 256a HGB nur in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme in Bezug auf das abgesicherte Risiko ausgleichen. Damit ist die kompensatorische Betrachtung von Aufwendungen und Erträgen nach § 254 HGB nur in dem Umfang und für den Zeitraum zulässig, in dem bzw. für den sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme – hinsichtlich des abgesicherten Risikos – tatsächlich ausgleichen, d.h. die Sicherungsbeziehung wirksam ist.
- Der verbleibende unwirksame Teil von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument unterliegt einer imparitätischen Einzelbewertung.
- 50 Der Bilanzierende hat für den Zeitpunkt der Bildung einer Bewertungseinheit und zumindest für jeden nachfolgenden Abschlussstichtag zu beurteilen und zu dokumentieren, ob sich gegenläufige Wertänderungen oder Zahlungsströme im Rahmen der Sicherungsbeziehung voraussichtlich in Zukunft ausgleichen werden (prospektive Beurteilung der Wirksamkeit) und den Betrag der bisherigen Unwirksamkeit für die Berichtsperiode rechnerisch zu ermitteln (retrospektive rechnerische Ermittlung der Wirksamkeit). Beides ist für jedes abgesicherte Risiko individuell durchzuführen.
- 51 Wenn sich der Betrag der bisherigen Unwirksamkeit einer Sicherungsbeziehung zum Abschlussstichtag nicht mehr verlässlich rechnerisch ermitteln lässt, liegt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt (*ex nunc*), zu dem der Betrag der Unwirksamkeit letztmals verlässlich ermittelt werden konnte, keine Bewertungseinheit mehr vor. Entsprechendes gilt, sofern nicht mehr von einer prospektiven Wirksamkeit ausgegangen werden kann.

3.6.2. Methoden zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit

- 52 Die Auswahl der Methode zur prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit bleibt dem Bilanzierenden überlassen. Die Beurteilung der Wirksamkeit kann auf der Grundlage eines der Art und dem Umfang der Risiken sowie der Art und dem Umfang der Grundgeschäfte angemessenen Risikomanagementsystems erfolgen^[16] und muss den Zielen und der Strategie des Risikomanagements gerecht werden. Die Wirksamkeit von *macro* und *portfolio hedges* kann somit nach denselben Methoden beurteilt werden, wie sie der Risikosteuerung bspw. unter Berücksichtigung von Limiten auf Basis des Marktwerts des Gesamtportfolios zugrunde liegen. Die gewählte Methode ist grundsätzlich stetig anzuwenden (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB).
- 53 Wird die risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften zusammenfassend betrachtet (d.h. im Falle von *macro hedges*), können nach der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG in Abhängigkeit von
1. der Art der zu einer Bewertungseinheit zusammengefassten Grundgeschäfte und Sicherungsinstrumente,
 2. der Bedeutung der abzusichernden Risiken und
 3. der Existenz eines dokumentierten, angemessenen und funktionsfähigen Risikomanagementsystems
- auch andere Formen der Darlegung der Wirksamkeit in Betracht kommen.^[17]
- 54 Die prospektive Beurteilung der Wirksamkeit ist eng mit der objektiven Eignung eines Sicherungsinstrumentes verbunden. Grundgeschäft und Sicherungsinstrument müssen derart aufeinander abgestimmt sein, dass im Falle der Veränderung eines Einflussfaktors (z.B. Erhöhung des Zinsniveaus, fallende Wechsel-/Devisen- oder Aktienkurse) stets eine vollständige oder teilweise Kompensation des abgesicherten Risikos (beizulegender Zeitwert oder Zahlungsstrom) durch das Sicherungsinstrument stattfindet.
- 55 Wenn das Sicherungsinstrument keinem akuten Ausfallrisiko ausgesetzt ist, brauchen etwaige bonitätsbedingte Wertänderungen bei der Messung der Wirksamkeit nicht separiert zu werden.
- 56 Wird das Sicherungsinstrument erst nach Vertragsabschluss als solches designiert, weist es gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses üblicherweise einen von Null verschiedenen Marktwert auf. Der Marktwert im Designationszeitpunkt (z.B. der entstandene Marktwert eines Zinsswaps) ist bei der prospektiven Beurteilung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung nicht als Teil der Wertänderung des Sicherungsinstrumentes zu berücksichtigen. Das Finanzinstrument ist vor der Designation als Sicherungsinstrument letztmals nach den allgemeinen Grundsätzen zu bilanzieren und zu bewerten.
- 57 Bei Absicherungen durch *micro hedges*, bei denen die maßgeblichen Risikoparameter von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument aufeinander abgestimmt sind, ist die Anwendung komplexer mathematisch-statistischer Bewertungsverfahren zum Nachweis der Risikoreduktion i.d.R. nicht erforderlich.
- 58 Wenn im Falle perfekter Sicherungsbeziehungen alle wertbestimmenden Faktoren zwischen dem abgesicherten Teil des Grundgeschäfts und dem absichernden Teil des Sicherungsinstrumentes übereinstimmen (bspw. Währung, Nominalbetrag, Laufzeit, Zinstermine, identischer Festsatz von

Grundgeschäft und Sicherungsinstrument bei Verwendung von Zinsswaps) **und** alle nicht übereinstimmenden Wertkomponenten von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument (z.B. kreditrisikobedingte Wertänderungen von Grundgeschäft und/oder Sicherungsinstrument, Wertänderungen aus der variablen Seite eines Zinsswaps etc.) den nicht in die Bewertungseinheit einbezogenen Wertkomponenten zugeordnet werden, reicht der Vergleich dieser Parameter für die prospektive Beurteilung der Wirksamkeit der Bewertungseinheit aus (sog. *critical terms match-Methode*).

- 59 Die *critical terms match-Methode* kann unter dieser Voraussetzung auch der rückwirkenden Ermittlung der bisherigen Unwirksamkeit zugrunde gelegt werden, weil in solchen Fällen keine bilanziell relevante Unwirksamkeit bezogen auf die Bewertungseinheit entstehen kann. Für die nicht in die Bewertungseinheit einbezogenen Wertkomponenten ist jedoch stets eine rechnerische Ermittlung durchzuführen, da diese Wertkomponenten im Zeitablauf deutlich schwanken können.

[16] Vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 58.

[17] Vgl. ebenda.

3.7. Zusätzliche Voraussetzungen für antizipative Bewertungseinheiten

- 60 Sollen erwartete Transaktionen in eine Bewertungseinheit einbezogen werden, müssen sie eindeutig identifizierbar sein. Dies bedeutet, dass

1. der voraussichtliche Zeitpunkt bzw. ein enges Zeitintervall für das Zustandekommen des Geschäftsvorfalles,
2. der Gegenstand der erwarteten Transaktion und
3. das zu erwartende Volumen des Geschäftsvorfalles

bekannt sind oder ausreichend verlässlich ermittelt bzw. geplant werden können.

Soll eine „Übersicherung“ vermieden werden, empfiehlt es sich, das Volumen des Sicherungsinstruments nicht an dem erwarteten Volumen des Grundgeschäfts auszurichten, sondern an einem niedrigeren Betrag, dessen Realisierung als so gut wie sicher angesehen werden kann. Im Zeitablauf kann dieses Sicherungsvolumen ggf. durch den Einsatz weiterer Sicherungsinstrumente angepasst werden.

- 61 Kriterien für die Beurteilung der (hohen) Wahrscheinlichkeit des Eintretens der erwarteten Transaktion sind bspw. die Häufigkeit solcher oder ähnlicher Geschäfte in der Vergangenheit und/oder die finanzielle und operative Fähigkeit des Bilanzierenden, die entsprechenden Transaktionen in Zukunft auch tatsächlich vornehmen zu können (vgl. Tz. 32).
- 62 Die aus dem Sicherungsinstrument bzw. Grundgeschäft resultierenden künftigen Zahlungsströme müssen rechtzeitig zur Verfügung stehen, um das Grundgeschäft bzw. das Sicherungsinstrument abwickeln zu können.

Wie bei anderen Bewertungseinheiten muss auch bei antizipativen Bewertungseinheiten grundsätzlich eine Fälligkeitsidentität von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument bestehen. Andernfalls muss der Abschluss geeigneter Anschlusssicherungsgeschäfte beabsichtigt und möglich sein (vgl. Tz. 33).

- 63 Wird der Sicherungszusammenhang ausnahmsweise mit bereits vorhandenen, bisher nicht als

Sicherungsinstrumente designierten Finanzinstrumenten hergestellt, sind diese Finanzinstrumente unmittelbar vor der Designation als Sicherungsinstrument marktgerecht zu bewerten. Das sich dabei ergebende Bewertungsergebnis wird in gleicher Weise imparitatisch behandelt wie bei alleinstehenden Finanzinstrumenten, d.h. ein Verlust ist aufwandswirksam zu erfassen.

- 64 Bei antizipativen Bewertungseinheiten ist regelmäßig (mindestens zu jedem Abschlussstichtag) zu prüfen, ob das erwartete und abgesicherte Grundgeschäft (z.B. Zufluss eines Fremdwährungsbetrags aufgrund eines geplanten Geschäfts)

1. mit hoher Wahrscheinlichkeit,
2. zu dem prognostizierten Zeitpunkt bzw. in dem prognostizierten engen Zeitintervall und
3. in der erwarteten Höhe

tatsächlich eintreten wird.

Kann das Sicherungsinstrument im Falle veränderter Erwartungen die erforderliche Wirksamkeit nicht mehr erzielen, ist die Bewertungseinheit sofort aufzulösen und das Sicherungsinstrument imparitatisch einzeln zu bewerten, was z.B. zur nachträglichen Bildung einer Rückstellung führen kann.

4. Abbildung von Bewertungseinheiten in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

4.1. Bewertungseinheiten mit kontrahierten Grundgeschäften

4.1.1. Zweistufige Bewertungstechnik

- 65 Für die Ermittlung der buchungsrelevanten Beträge ist der Betrag der bisherigen Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung rechnerisch zu ermitteln. Dabei ist sowohl beim Grundgeschäft als auch beim Sicherungsinstrument zwischen der vollständigen Änderung des (beizulegenden) Zeitwerts und der Änderung des (beizulegenden) Zeitwerts auf Basis des abgesicherten Risikos zu unterscheiden. Entsprechendes gilt bei der Absicherung von Zahlungsstromänderungsrisiken.
- 66 Gleichen sich die positiven und negativen Wertänderungen bzw. Zahlungsströme von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument auf der Basis des abgesicherten Risikos vollständig aus, werden diese grundsätzlich saldiert und weder in dem Wertansatz des Grundgeschäfts bzw. des Sicherungsinstruments noch in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (sog. kompensatorische Bewertung). Soweit sich auf Basis des abgesicherten Risikos ein Überhang der negativen Wertänderungen über die positiven Wertänderungen ergibt (bisherige Unwirksamkeit), ist diese Differenz dem Imparitätsprinzip folgend als nicht realisierter Verlust aufwandswirksam in eine Rückstellung für Bewertungseinheiten einzustellen.
- 67 Das Beispiel in der folgenden Tabelle veranschaulicht die zweistufige Bewertungstechnik:

		Grund- geschäft EUR	Sicherungs- instrument EUR	
Ausgangs- situation	Zeitwert bei Herstellung der Sicherungsbeziehung	100,0	0,0	
	Zeitwert am Abschlussstichtag	90,0	+ 7,0	

Messung der Wirksamkeit	Wertänderung insgesamt	– 10,0	+ 7,0	– 3,0
	– aus dem abgesicherten Risiko	– 8,0	+ 6,5	– 1,5
	– aus nicht abgesicherten Risiken	– 2,0	+ 0,5	
Bilanz und GuV	Stufe 1: Unwirksamkeit (– 8,0 + 6,5)	– 1,5		saldiert
	Stufe 2: nicht abgesicherte Risiken	– 2,0	+ 0,5	unsaldiert

- 68 Beim Grundgeschäft wird für die Beurteilung der Wirksamkeit lediglich die Zeitwertänderung aufgrund des abgesicherten Risikos berücksichtigt (vgl. Tabelle, Stufe 1). Entsprechendes gilt für das Sicherungsinstrument. Die Zeitwertänderung, die sich sowohl beim Grundgeschäft als auch beim Sicherungsinstrument jeweils aus den nicht abgesicherten Risiken ergibt – gesamte Wertänderung abzüglich Wertänderung aufgrund des abgesicherten Risikos –, ist unsaldiert nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften jeweils unter Beachtung des Grundsatzes der imparitätischen Einzelbewertung abzubilden (vgl. Tabelle, Stufe 2).

Dies bedeutet für das Beispiel in der Tabelle Folgendes:

1. Der Betrag der bisherigen Unwirksamkeit beläuft sich auf – 1,5. Dieser resultiert – jeweils ermittelt auf der Grundlage des abgesicherten Risikos – aus einer Wertminderung des Grundgeschäfts von – 8,0 und einer gegenläufigen Werterhöhung beim Sicherungsinstrument von + 6,5. Der Betrag von – 1,5 ist als Unwirksamkeit imparitätisch aufwandswirksam als Rückstellung für Bewertungseinheiten zu erfassen. Insoweit entsteht mit der Bildung der Bewertungseinheit ein neues Bewertungsobjekt, auf das die Vorschriften des § 254 HGB anzuwenden sind.
 2. Die Wertänderungen, die sich auf Grundlage der nicht abgesicherten Risiken ergeben, sind für das Grundgeschäft (– 2,0) und für das Sicherungsinstrument (+ 0,5) unter Beachtung des Grundsatzes der imparitätischen Einzelbewertung nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften, d.h. ggf. in Form einer außerplanmäßigen Abschreibung oder einer Drohverlustrückstellung abzubilden.
- 69 Die Saldierung eines (positiven) Betrags der bisherigen Unwirksamkeit aus dem abgesicherten Risiko mit dem Betrag der Zeitwertänderung aufgrund der nicht abgesicherten Risiken ist nicht zulässig.
- 70 Wertänderungen aufgrund der nicht abgesicherten Risiken sind unter Beachtung des Grundsatzes der Einzelbewertung nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften zu behandeln.
- 71 Kompensierbar sind nur die seit Bildung der Bewertungseinheit eingetretenen Wert- bzw. Zahlungsstromänderungen. Sofern das Grundgeschäft und das zu seiner Absicherung eingesetzte Finanzinstrument vor der Bildung der Bewertungseinheit bereits eine gewisse Zeit zum Vermögen des Bilanzierenden gehörten, sind sie zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit letztmals nach den allgemeinen Grundsätzen zu bilanzieren und zu bewerten (vgl. Tz. 56).
- 72 Wird z.B. ein bereits vor einiger Zeit abgeschlossener Zinsswap, der nunmehr einen negativen Marktwert aufweist, zur Absicherung einer variabel verzinslichen Verbindlichkeit eingesetzt, ist zum Zeitpunkt der Bildung der Bewertungseinheit eine Drohverlustrückstellung in Höhe des negativen Marktwerts anzusetzen. Die Drohverlustrückstellung ist während der Dauer der Bewertungseinheit ratierlich zu verbrauchen.

Wird hingegen ein Derivat, das einen negativen Marktwert aufweist, für eine zeitpunktbezogene

Absicherung eingesetzt (z.B. Absicherung einer Fremdwährungsverbindlichkeit durch ein Devisentermingeschäft), so erfolgt der Verbrauch der Drohverlustrückstellung erst bei Fälligkeit des Sicherungsinstruments.

- 73 Der bisherigen handelsrechtlichen Praxis folgend, dürfen sowohl die Terminkomponente (Terminauf- oder -abschlag [Report oder Deport]) von Termingeschäften als auch die Zeitwertkomponente von Optionen in den Saldierungsbereich der kompensatorischen Bewertung einbezogen werden. Dies setzt den Einsatz geeigneter Methoden zur Feststellung der Wirksamkeit der Sicherungsbeziehung bei der Absicherung von Wert- bzw. Zahlungsstromänderungsrisiken voraus.
- 74 Die bilanzielle Abbildung von *macro* und *portfolio hedges* erfolgt analog zur Vorgehensweise bei der Abbildung von *micro hedges*. Dies bedeutet, dass ein sich per Saldo ergebender Betrag der bisherigen Unwirksamkeit aufwandswirksam als Rückstellung für Bewertungseinheiten zu erfassen ist.

4.1.2. Durchbuchungs- und Einfrierungsmethode

- 75 Nach § 254 Satz 1 HGB sind die §§ 249 Abs. 1, 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 253 Abs. 1 Satz 1 und 256a HGB in dem Umfang und für den Zeitraum nicht anzuwenden, in dem sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme ausgleichen. Nach der Begründung zum Regierungsentwurf des BilMoG sind aufgrund der Nichtanwendung der genannten Vorschriften grundsätzlich zwei Methoden zulässig, nach denen der wirksame Teil einer Bewertungseinheit bilanziell abgebildet werden darf:^[18]
- die „Einfrierungsmethode“, wonach die sich ausgleichenden Wertänderungen aus dem abgesicherten Risiko nicht bilanziert werden; bei dieser Methode werden insoweit insb. die §§ 249 Abs. 1, 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie 256a HGB nicht angewandt
 - die „Durchbuchungsmethode“, wonach die sich ausgleichenden Wertänderungen aus dem abgesicherten Risiko sowohl des Grundgeschäfts als auch des Sicherungsinstruments bilanziert werden; bei dieser Methode wird insoweit insb. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht angewandt.
- 76 Die Methoden unterscheiden sich hinsichtlich des Ausweises der Wertänderungen aufgrund des wirksam abgesicherten Risikos in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die jeweiligen Auswirkungen auf das Ergebnis sowie die bilanziellen Auswirkungen von Wertänderungen aufgrund des unwirksamen Teils der Sicherungsbeziehung oder aufgrund der nicht abgesicherten Risiken stimmen überein. Mit Ausnahme der in den Tz. 78 dargestellten Sachverhalte wird die Anwendung der in der bisherigen Praxis vorherrschenden Einfrierungsmethode empfohlen.
- 77 Die Anwendung der Durchbuchungsmethode ist in den Fällen unzulässig, in denen sie gegen § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB verstößt. So kann der erwartete Vorteil aus einer mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion nicht aktiviert werden, da es sich weder um einen Vermögensgegenstand noch um einen Rechnungsabgrenzungsposten handelt.
- 78 Umgekehrt ist die Anwendung der Einfrierungsmethode unzulässig, wenn die Bewertung des abgesicherten Postens zum Zeitwert durch spezielle Regelungen vorgegeben ist, wie dies bei der Passivierung von Rückstellungen für wertpapiergebundene Versorgungszusagen i.S.d. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB der Fall ist.^[19]
- 79 Die angewandte Methode unterliegt dem Grundsatz der Stetigkeit. Ein Übergang von der Einfrierungs- zur Durchbuchungsmethode ist jedoch dann geboten, wenn das Grundgeschäft im Zeitablauf von einer

mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktion zu einem schwebenden Geschäft wird und das bilanzierende Unternehmen auf die Bilanzierung von Bewertungseinheiten unter Einbeziehung schwebender Geschäfte grundsätzlich die Durchbuchungsmethode anwendet.

- 80 Wird die Durchbuchungsmethode angewandt, sind in der Bilanz die sich ausgleichenden positiven und negativen Wertänderungen (wirksame Beträge) von Vermögensgegenständen und Schulden aufgrund des abgesicherten Risikos durch Anpassung der jeweiligen Buchwerte zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls ist ein positiver Saldo von Ansprüchen und Verpflichtungen im Rahmen eines schwebenden Geschäfts als sonstiger Vermögensgegenstand (§ 266 Abs. 2 B.II.4. HGB) zu aktivieren.
- 81 Es ist sachgerecht, die sich ausgleichenden positiven und negativen Wertänderungen ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen. Auf diese Weise werden die sich kompensierenden Wertentwicklungen ebenso dargestellt wie bei der Einfrierungsmethode, und eine Aufblähung der Gewinn- und Verlustrechnung wird vermieden. Mangels einer gesetzlichen Regelung ist es jedoch auch zulässig, die sich ausgleichenden Wertänderungen brutto erfolgswirksam zu erfassen. Die jeweils angewandte Methode unterliegt dem Grundsatz der Stetigkeit.

[18] Vgl. BT-Drs. 16/10067, S. 95.

[19] Vgl. IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Altersversorgungsverpflichtungen (IDW RS HFA 30) (Stand: 10.06.2011), Tz. 76.

4.1.3. Ausweis von unwirksamen Beträgen

- 82 Verbleibt aufgrund einer teilweisen Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung ein unrealisierter Verlust, ist hierfür eine Rückstellung für Bewertungseinheiten zu bilden und unter den sonstigen Rückstellungen (§ 266 Abs. 3 B.3. HGB) auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Verlust aus einem *micro*, *macro* oder *portfolio hedge* resultiert.
- 83 Im Falle von Verbindlichkeiten als Grundgeschäfte ist dem Imparitätsprinzip folgend der rechnerisch ermittelte Betrag der bisherigen Unwirksamkeit bzgl. des abgesicherten Risikos (Stufe 1) als Rückstellung zu erfassen, während die Verbindlichkeit mit Blick auf den unwirksamen Betrag nicht zinsinduziert (höher) bewertet wird. Für die Wertänderungen aufgrund der nicht abgesicherten Risiken (Stufe 2) sind die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften für Verbindlichkeiten anzuwenden, d.h. es erfolgt bspw. keine zinsinduzierte „Zuschreibung“ oder „Abschreibung“ des Erfüllungsbetrags der Verbindlichkeit.
- 84 Für den Ausweis des Betrags in der Gewinn- und Verlustrechnung, der rechnerisch als bisherige Unwirksamkeit ermittelt wurde, enthält das Gesetz keine Vorgaben. Der Aufwand kann entweder unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen oder in dem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, in dem auch die Wertänderung des Grundgeschäfts erfasst wird.
- 85 Im Falle der Absicherung von Zinsänderungsrisiken ist es sachgerecht, die aus dem Sicherungsinstrument resultierenden Zinszahlungen mit dem aus dem abgesicherten Grundgeschäft resultierenden Zinsertrag bzw. -aufwand zu saldieren und unter dem Posten der Gewinn- und Verlustrechnung auszuweisen, in dem die Zinsen des Grundgeschäfts bei nicht erfolgter Einbeziehung in eine Bewertungseinheit zu erfassen wären (Nettoausweis).

4.1.4. Beendigung einer Sicherungsbeziehung

- 86 Wird eine Sicherungsbeziehung durch Abwicklung von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument beendet (bspw. Zahlungseingang auf eine Fremdwährungsforderung und gleichzeitige Abwicklung des zugehörigen Devisenterminverkaufs), ist es sachgerecht, die aus der Beendigung resultierenden Zahlungsströme ohne Berührung der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen, soweit sie sich ausgleichen. Dies gilt unabhängig davon, ob die wirksam abgesicherten Wertänderungen nach der Einfrierungs- oder nach der Durchbuchungsmethode erfasst worden sind.
- 87 Endet eine der Absicherung von Wertänderungsrisiken dienende Sicherungsbeziehung aufgrund der Veräußerung oder Glattstellung des Sicherungsinstruments, so ist der dabei vereinnahmte bzw. gezahlte Betrag im Falle einer bisherigen Anwendung der Einfrierungsmethode erfolgsneutral mit dem Buchwert des Grundgeschäfts zu verrechnen, soweit dieser Betrag auf den wirksamen Teil der Sicherungsbeziehung entfällt; der verbleibende Betrag ist erfolgswirksam zu erfassen, soweit er nicht mit für das Sicherungsinstrument aktivierten (z.B. aktivierte Optionsprämie) bzw. passivierten Beträgen (Rückstellung für Bewertungseinheiten oder Drohverlustrückstellung) zu verrechnen ist. Im Falle einer bisherigen Anwendung der Durchbuchungsmethode ist der durch die Veräußerung oder Glattstellung des Sicherungsinstruments vereinnahmte bzw. gezahlte Betrag mit dem Buchwert des Sicherungsinstruments und ggf. hierfür gebildeten Rückstellungen zu verrechnen; ein verbleibender Betrag wird erfolgswirksam erfasst.
- 88 Wird eine Sicherungsbeziehung durch Wegfall des Grundgeschäfts vor Fälligkeit des Sicherungsinstruments beendet, ist Letzteres fortan nach den allgemeinen Grundsätzen einzeln zu bewerten. Eine daraus resultierende Anpassung des Buchwerts des Sicherungsinstruments ist nur insoweit erfolgswirksam zu erfassen, als ihr wegen einer bis dahin bestehenden Unwirksamkeit kein gegenläufiger Aufwand bzw. Ertrag aus dem Wegfall des Grundgeschäfts gegenübersteht.
- 89 Wurde eine der Absicherung von Wertänderungsrisiken dienende Sicherungsbeziehung von vornherein nur für einen Teil der Laufzeit von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument hergestellt (vgl. Tz. 33) und endet die Sicherungsbeziehung somit planmäßig während der Laufzeit des Grundgeschäfts und des Sicherungsinstruments, sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Sicherungsbeziehung letztmals die für Bewertungseinheiten geltenden Bilanzierungsgrundsätze anzuwenden. Danach ist auf die allgemeinen Bilanzierungsvorschriften überzugehen.

Für den Fall der bisherigen Anwendung der Durchbuchungsmethode bedeutet dies, dass die aus der Bildung der Bewertungseinheit resultierenden Buchwerte von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument in der Folgezeit nach den allgemeinen Bilanzierungsvorschriften fortgeschrieben werden. Bei bisheriger Anwendung der Einfrierungsmethode empfiehlt es sich, die Buchwerte von Grundgeschäft und Sicherungsinstrument in gleicher Weise anzupassen.

- 90 Die in Tz. 89 dargestellten Konsequenzen ergeben sich in gleicher Weise, wenn eine Bewertungseinheit vorzeitig aufzulösen ist, weil sich der Betrag der bisherigen Unwirksamkeit der zugrunde liegenden Sicherungsbeziehung zum Abschlussstichtag nicht mehr verlässlich rechnerisch ermitteln lässt oder nicht mehr von einer prospektiven Wirksamkeit ausgegangen werden kann (vgl. Tz. 47 und 51).

4.2. Bewertungseinheiten mit antizipierten Grundgeschäften

- 91 Antizipative Bewertungseinheiten zeichnen sich dadurch aus, dass das abzusichernde Grundgeschäft

eine erwartete Transaktion ist, die am Abschlussstichtag rechtsgeschäftlich noch nicht fest vereinbart wurde und demzufolge auch bilanziell (noch) nicht abbildbar ist (vgl. Tz. 24). Den bis zum Abschlussstichtag eingetretenen Wertänderungen des Sicherungsinstruments stehen keine gegenläufigen Wertänderungen bzw. Änderungen von Zahlungsströmen aus fest vereinbarten Grundgeschäften gegenüber, sodass eine kompensatorische Bewertung nicht unmittelbar möglich ist.

- 92 Die bilanzielle Abbildung von antizipativen Bewertungseinheiten ist nur nach der Einfrierungsmethode zulässig (vgl. Tz. 77), da andernfalls handelsrechtlich nicht vorgesehene Abgrenzungsposten erfasst werden müssten. Die Bilanzierung erfolgt daher nach folgender Vorgehensweise:

- Zunächst ist die Wertänderung des Sicherungsinstruments zu ermitteln und in einer Nebenbuchhaltung zu erfassen. Soweit die Sicherungsbeziehung wirksam ist, wird die Wertänderung vorerst weder bilanz- noch GuV-wirksam berücksichtigt.

Wird ein mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartetes Beschaffungs- oder Absatzgeschäft im Hinblick auf den Erwerbs- bzw. Verkaufspreis durch ein Termingeschäft abgesichert, so haben Grundgeschäft und Sicherungsinstrument in der Gesamtbetrachtung den Charakter eines schwebenden Geschäfts. Daher sind auf diese Bewertungseinheit die Grundsätze des IDW RS HFA 4 anzuwenden.

Für schwebende Beschaffungsgeschäfte über Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sind danach Drohverlustrückstellungen zu bilden, wenn der aus einem Börsen- oder Marktpreis abgeleitete Wert bzw. der beizulegende Wert des Vermögensgegenstands unter dem Wert der Gegenleistung, d.h. dem in dem Termingeschäft vereinbarten Erwerbspreis liegt (§ 253 Abs. 4 HGB). Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist aufgrund des gemilderten Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB) eine Drohverlustrückstellung nur dann zu bilden, wenn es sich um eine voraussichtlich dauernde Wertminderung handelt.

Bei schwebenden Absatzgeschäften ist eine Drohverlustrückstellung zu bilden, wenn unter Berücksichtigung des im Termingeschäft vereinbarten Verkaufspreises der Wert der erwarteten Gegenleistung hinter dem Wert der zu erbringenden Leistung, d.h. den aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen, zurückbleibt.

Der rechnerisch ermittelte Betrag der bisherigen Unwirksamkeit der Sicherungsbeziehung ist aufwandswirksam als Rückstellung zu erfassen.

Die Änderung des Zeitwerts des Sicherungsinstruments aufgrund der nicht abgesicherten Risiken ist, soweit es sich um einen Verlust handelt, als außerplanmäßige Abschreibung bzw. als Drohverlustrückstellung zu erfassen.

- Bei Eintritt des abgesicherten Grundgeschäfts (erwartete Transaktion) sind aus der Abwicklung des Sicherungsinstruments resultierende Zahlungen mit für das Sicherungsinstrument aktivierten (z.B. Buchwert eines Optionsrechts) bzw. passivierten Beträgen (Rückstellung für Bewertungseinheiten oder Drohverlustrückstellung) zu verrechnen. Ein verbleibender Betrag führt zu einer Anpassung der Anschaffungskosten des Grundgeschäfts.

5. Anhangangaben und Lageberichterstattung

- 93 Nach § 284 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 313 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB ist im (Konzern-)Anhang anzugeben,

wie das Wahlrecht ausgeübt wurde, ökonomische Sicherungsbeziehungen durch Bildung von Bewertungseinheiten bilanziell nachzuvollziehen. Ferner ist anzugeben, welche Methode zur bilanziellen Abbildung der wirksamen Teile der gebildeten Bewertungseinheiten angewandt worden ist (Einfrierungs- oder Durchbuchungsmethode; vgl. Abschn. 4.1.2.).

- 94 Im Zusammenhang mit der Bilanzierung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB müssen Kapitalgesellschaften und haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB die (Konzern-)Anhangangabepflichten nach § 285 Nr. 19 und 23 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 11 und 15 HGB erfüllen. Nach § 285 Nr. 19 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB sind für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente, die nicht zum beizulegenden Zeitwert gemäß § 255 Abs. 4 HGB bilanziert sind, Angaben zu machen zu deren Art und Umfang, zu deren beizulegendem Zeitwert (soweit sich dieser nach § 255 Abs. 4 HGB verlässlich ermitteln lässt) und zu der angewandten Bewertungsmethode, zu dem Buchwert der Finanzinstrumente und zu dem Bilanzposten, in welchem der Buchwert (soweit vorhanden) erfasst ist, sowie ggf. zu den Gründen, warum der beizulegende Zeitwert nicht ermittelt werden kann. Kleine Kapitalgesellschaften und kleine haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften i.S.d. § 264a Abs. 1 HGB sind gemäß § 288 Abs. 1 HGB von der Anhangangabepflicht nach § 285 Nr. 19 HGB befreit.
- 95 Nach § 285 Nr. 23 Buchst. a bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. a HGB ist im (Konzern-)Anhang der Betrag anzugeben, mit dem jeweils Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartete Transaktionen zur Absicherung von Risiken in eine Bewertungseinheit einbezogen worden sind. Zudem sind die abgesicherten Risiken (z.B. Zinsänderungs- und Währungsrisiken) und die Arten von gebildeten Bewertungseinheiten (d.h. *micro*, *macro* und/oder *portfolio hedges*) anzugeben. Darüber hinaus ist über die Höhe der Risiken zu berichten, die mit den am Abschlussstichtag bestehenden Bewertungseinheiten abgesichert wurden.
- 96 § 285 Nr. 23 Buchst. b bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. b HGB verlangt für die jeweils bilanziell berücksichtigter Absicherung von Risiken im (Konzern-)Anhang Angaben dazu, warum, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum sich die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme künftig voraussichtlich ausgleichen werden. Darüber hinaus ist die Methode zur Feststellung der Wirksamkeit (prospektive Beurteilung der Wirksamkeit und rechnerische Ermittlung des Betrags der bisherigen Unwirksamkeit) zu erläutern.
- 97 Nach § 285 Nr. 23 Buchst. c bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 Buchst. c HGB ist im (Konzern-)Anhang eine Erläuterung der mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarteten Transaktionen erforderlich, die in Bewertungseinheiten einbezogen wurden.
- 98 Die (Konzern-)Anhangangabepflicht nach § 285 Nr. 19 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 11 HGB erstreckt sich nicht auf solche nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente, die als Grundgeschäft oder Sicherungsinstrument Gegenstand einer Bewertungseinheit sind; für diese sind die speziellen Angabepflichten nach § 285 Nr. 23 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB zu erfüllen.^[20]
- 99 Für die Berichterstattung im (Konzern-)Lagebericht von kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften i.S.v. § 264d HGB ist ferner § 289 Abs. 5 bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB von Bedeutung, wonach die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess zu beschreiben sind. Darüber hinaus steht § 289 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB im Zusammenhang mit Bewertungseinheiten. Danach soll der (Konzern-)Lagebericht auch eingehen auf die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft (des Konzerns) einschließlich der Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von

Sicherungsgeschäften erfasst werden, auf die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie auf die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft (der Konzern) ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft (den Konzern) und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist.^[21]

- 100 Da es zwischen den (Konzern-)Anhangangaben nach § 285 Nr. 23 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB sowie den (Konzern-)Anhangangaben zum Risikomanagement auf der einen Seite und der Darstellung der finanziellen Risiken im (Konzern-)Lagebericht nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB auf der anderen Seite oftmals zu Überschneidungen kommt, dürfen die betreffenden Informationen in einem einheitlichen und gesonderten Abschnitt des Risikoberichts als Teil des (Konzern-)Lageberichts zusammengefasst werden. In diesem Fall ist ein entsprechender Hinweis im (Konzern-)Anhang erforderlich.
- 101 Sofern der Bilanzierende nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a HGB im Rahmen des Risikoberichts des (Konzern-)Lageberichts darzustellende, für Zwecke des Risikomanagements eingegangene ökonomische Sicherungsbeziehungen nicht für bilanzielle Zwecke durch Bildung von Bewertungseinheiten nachvollzieht, ist dies im (Konzern-)Lagebericht darzustellen. Qualitative Angaben sind ausreichend.
- 102 Die Angaben nach § 285 Nr. 23 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB brauchen im (Konzern-)Anhang nur gemacht zu werden, soweit sie nicht Gegenstand des (Konzern-)Lageberichts sind (vgl. Tz. 100). Das bedeutet, dass die geforderten Angaben ersatzweise nicht nur vollumfänglich alternativ in den (Konzern-)Lagebericht aufgenommen werden dürfen, sondern auch nur insoweit, als der Bilanzierende dies für sachgerecht hält.
- 103 Werden Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in eine Bewertungseinheit einbezogen, empfiehlt es sich, diese im Anlagengitter (§ 268 Abs. 2 HGB) beim jeweiligen Posten in Form eines Davon-Vermerks gesondert auszuweisen („davon einbezogen in Bewertungseinheiten i.S.d. § 254 HGB“).

^[20] Vgl. *IDW RH HFA 1.005*, Tz. 24.

^[21] Zu den Anforderungen an die Konzernlageberichterstattung vgl. den Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) Nr. 20.